

Anpassung kantonales Krankenversicherungsgesetz

Anpassungen gemäss Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

<i>Erläuterungen Absatz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
2.1	Zusammenführung Dekret und Gesetz	<p>Summarische Vorgaben im Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (KKVG, SHR 832.100)</p> <p>Die wichtigen Eckpunkte sind im Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 geregelt (Dekret, SHR 832.110)</p>	Aufhebung des Dekrets und Integration ins Krankenversicherungsgesetz
2.2	Nach Einkommen abgestufte Selbstbehalte	<p><u>Art. 1 KKVG</u></p> <p>² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die Beiträge zur Prämienverbilligung übersteigen die effektiven Prämienkosten nicht.</p>	<p><u>Art. 7 KKVG</u></p> <p>² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung ist gegeben, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung den vom Regierungsrat gemäss Abs. 3 festgelegten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) pro Einkommensklasse übersteigen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt pro Einkommensklasse nach unten oder oben anpassen, wobei der Selbstbehalt mindestens 10 Prozent und höchstens 15 Prozent beträgt.</p>
2.3	Anrechenbare Prämien: Kompetenzerweiterung für den Regierungsrat	<p><u>§ 11 Dekret</u></p> <p>¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen den folgenden Anteilen der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien:</p> <p>a) 85 % der Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. Altersjahr sowie bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr;</p> <p>b) 75 % der Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p>	<p><u>Art. 10 KKVG</u></p> <p>¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen 80 Prozent der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien (EL-Richtprämien).</p> <p>² Bei veränderten Verhältnissen (z.B. durch den Bund neu festgelegte EL-Richtprämien) kann der Regierungsrat die massgeblichen Prozentsätze neu festlegen.</p>

Erläuterungen Absatz	Inhalt	bisher	neu
2.4	Anrechenbares Einkommen auf Basis des steuerbaren Einkommens	<p><u>§ 12 Dekret</u></p> <p>¹ Als anrechenbares Einkommen gilt das <i>Reineinkommen</i> nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:</p> <p>a) Grund-Abzug Fr. 16'000 bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, bzw. Fr. 8'000 bei den übrigen Haushalten;</p> <p>b) Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des kantonalen Steuergesetzes (einheitliche Anwendung der Ansätze gemäss Ziffer 1 auch für Nicht-Rentner, Anrechnung der Ansätze für Paare auch für Alleinerziehende);</p> <p>c) Zuschlag 15 % des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;</p> <p>d) Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Mieterträge übersteigen;</p> <p>e) Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.</p>	<p><u>Art. 11 kKVG</u></p> <p>¹ Als anrechenbares Einkommen gilt das <i>steuerbare Gesamteinkommen</i> nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Zuschläge:</p> <p>a) 15 Prozent des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;</p> <p>b) Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Liegenschafterträge übersteigen;</p> <p>c) Einkaufsleistungen in die berufliche Vorsorge und Beiträge in die Säule 3a;</p> <p>d) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.</p> <p>² Bei alleinerziehenden Personen wird eine Pauschale von 5'000 Franken vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.</p>

Erläuterungen Absatz	Inhalt	bisher	neu
2.5.1	Verzicht auf Antragstellung	<p><u>Art. 1 KKVg</u></p> <p>² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die Beiträge zur Prämienverbilligung übersteigen die effektiven Prämienkosten nicht.</p> <p><u>§ 14 Dekret</u></p> <p>¹ Die kantonale Steuerbehörde stellt der AHV-Ausgleichskasse die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung benötigten Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben, zur Verfügung. Soweit erforderlich kann sie dazu andere betroffenen Stellen des Kantons und der Gemeinden heranziehen.</p> <p>² Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.</p> <p>³ Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.</p>	<p><u>Art. 7 KKVg</u></p> <p>² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung ist gegeben, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung den vom Regierungsrat gemäss Abs. 3 festgelegten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) pro Einkommensklasse übersteigen.</p> <p><u>Art. 17 KKVg</u></p> <p>¹ Die Durchführungsstelle bezieht von der kantonalen Steuerverwaltung die zur Ermittlung der Beitragsberechtigten benötigten Steuer- und Personendaten.</p> <p>² Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn</p> <p>a) der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt;</p> <p>b) die Person diesem Datenaustausch bei der kantonalen Steuerverwaltung widersprochen hat.</p> <p>³ Die Durchführungsstelle prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie fordert bei Bedarf bei den Versicherten zusätzliche Angaben ein. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom antragslosen Verfahren vorsehen.</p> <p>⁴ Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen zusätzlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.</p>

<i>Erläuterungen Absatz</i>	<i>Inhalt</i>	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
2.5.2	Junge Erwachsene mit eigenem Anspruch	<u>§ 9 Dekret</u> ² Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben in der Regel einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern. In begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Eltern, kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr ein eigener Anspruch geltend gemacht werden.	<u>Art. 9 kKVG</u> ² Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch.
2.5.3	Gleichstellung verheiratete Paare mit Konkubinatspaaren		<u>Art. 9 kKVG</u> ³ Die Prämienverbilligung von Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Konkubinatspaar) und mit gemeinsamen Kindern leben, wird grundsätzlich so berechnet, dass eine Gleichbehandlung mit verheirateten Personen mit Kindern erreicht wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann vorsehen, dass diese Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben oder die Prämienverbilligung der Kinder mit dem Anspruch des Elternteils mit dem höheren anrechenbaren Einkommen berechnet wird.
2.5.4	Abzug für Alleinerziehende		<u>Art. 11 kKVG</u> ² Bei alleinerziehenden Personen wird eine Pauschale von 5'000 Franken vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht.

Weitere Anpassungen technischer Art

<i>Gegenstand</i>	<i>alt</i>	<i>neu</i>
Auskunfts- und Schweigepflicht	<u>§ 3 Dekret</u>	<u>Art. 3 kKVG</u> ² Die Durchführungsstelle kann Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigt, direkt bei den Versicherern einholen.
Befreiung von der Versicherungspflicht	<u>§ 6 Dekret</u> Personen, die bei einem ausländischen Versicherer über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden.	<i>Entfällt, da bundesrechtlich geregelt.</i>
Massgebliche Steuerdaten	<u>§ 12 Dekret</u> ² Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr ³ Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 2 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt. ⁴ Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	<u>Art. 12 kKVG</u> ¹ Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr. ² Wurde das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr als Grundlage für die Berechnung herangezogen und zeigt sich später, dass das zweite vorangehende Jahr vorteilhafter für die versicherte Person wäre, kann diese eine Neuberechnung verlangen. Der Antrag auf Neuberechnung muss innert eines Jahres nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung gestellt werden. ³ Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 1 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt. ⁴ Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Höhe der Beiträge	<p><u>§ 13 Dekret</u></p> <p>² Beträgt die Differenz weniger als 100 Franken, wird kein Betrag ausbezahlt</p>	<p><i>Entfällt, da administrativ nicht mehr notwendig</i></p>
Antragsverfahren	<p><u>§ 15 Dekret</u></p> <p>¹ Personen, die aufgrund der vorhandenen Steuerdaten im Verfahren gemäss § 14 nicht berücksichtigt wurden und einen Anspruch geltend machen wollen, müssen bei der AHV-Ausgleichskasse ein Antragsformular einfordern.</p> <p>² Die Anträge sind innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist samt den benötigten Beilagen bei der AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Diese prüft die Unterlagen unter Bezug der Steuerbehörden.</p> <p>³ Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.</p>	<p><u>Art. 18 kKVG</u></p> <p>¹ Personen, die im Verfahren nach Art. 17 nicht berücksichtigt wurden, können innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist einen Antrag um Prüfung allfälliger Ansprüche bei der Durchführungsstelle selbst einreichen.</p> <p>² Die Anträge werden von der Durchführungsstelle im Sinne von Art. 17 Abs. 3 geprüft und bearbeitet.</p> <p>³ Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.</p> <p>⁴ Für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger gelten besondere Bestimmungen für die Geltendmachung des Anspruchs. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
Auszahlung	<p><u>§ 17 Dekret</u></p> <p>³ In besonderen Fällen, wenn die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich ist, kann die Auszahlung direkt an eine durch die bezugsberechtigte Person bzw. deren Rechtsvertretung bezeichnete Zahlungsadresse erfolgen.</p>	<p><u>Art. 20 kKVG</u></p> <p><i>Entfällt, da nicht mehr notwendig</i></p>
Rückforderungen	<p><u>§ 23 Dekret</u></p> <p>² Die Rückforderung verjährt innert <i>eines Jahres</i> ab dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung.</p> <p>⁴ Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden ¹</p>	<p><u>Art. 21 kKVG</u></p> <p>² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert <i>drei Jahren</i> ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsstelle vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung. (<i>Gemäss Bundesrecht, Art. 25 Abs. 2 ATSG</i>)</p> <p>⁴ <i>Entfällt, da in der Praxis nicht anwendbar.</i></p>